

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung  
3003 Bern

3. September 2014

### **Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst sehr, dass der Bundesrat seine Verantwortung im Bereich der Qualität der medizinischen Leistungen vermehrt wahrnehmen will. Es ist von grosser Wichtigkeit, die Qualität laufend zu überprüfen und wo nötig Verbesserungen vorzunehmen. Die vorhandenen Ressourcen im Gesundheitswesen müssen optimal zugunsten der Patientensicherheit und auch zugunsten der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Wichtig ist dem Regierungsrat, dass die bereits von verschiedenen Akteuren geleisteten guten Arbeiten im Bereich der Qualitätssicherung in die Arbeit des neuen Zentrums für Qualität in genügendem Masse einfließen. Eine nationale Stelle, welche alle Qualitätsbemühungen in der Akutsomatik, in der stationären und ambulanten Langzeitversorgung sowie im ambulanten Bereich koordiniert, ist sicher sinnvoll.

Folgende Punkte sind dem Regierungsrat im Hinblick auf das geplante Qualitätszentrum besonders wichtig:

- Die Qualität der medizinischen Leistungen ist nicht nur für die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wichtig, sondern auch für die übrigen Sozialversicherungen wie beispielsweise die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung. Es müssen nach Ansicht des Regierungsrats alle Sozialversicherungsträger eingebunden werden, auch was die Finanzierung betrifft.
- Der Regierungsrat stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, das Zentrum als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit zu führen. Die genannten Zielsetzungen könnten auch im Rahmen der bestehenden Strukturen des zuständigen Departements umgesetzt werden.
- Die vorgesehenen finanziellen Mittel erachtet der Regierungsrat im Verhältnis zu den Aufgaben des Zentrums als sehr hoch. Es muss sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nicht in einen übertrieben grossen administrativen Apparat versickern, sondern nachweislich die Patientensicherheit erhöhen und zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beitragen.

- Die Aufgaben des Zentrums sind nach Ansicht des Regierungsrats zu wenig konkret und zu wenig verbindlich. Für die Kantone wäre es insbesondere für die Spitalplanung, aber auch für die Tarifgenehmigungen und Tariffestsetzungen wichtig, über national einheitliche Qualitätskriterien zu verfügen. Bereits heute wird viel in das Thema Qualität investiert und viel gute Arbeit geleistet, um die Qualität laufend zu erhöhen. Bis heute gibt es aber keine Richtwerte bezüglich Beurteilung der Qualität. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sehr schwierig ist, die Qualität der medizinischen Leistungen zu beurteilen, erwartet aber gerade in diesem Bereich, dass das geplante Zentrum Lösungen bringt.
- Es muss sichergestellt sein, dass die bisherigen aktiven Akteure wie zum Beispiel der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ), Patientensicherheit Schweiz usw. angemessen in die neue Organisation eingebunden werden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist anzustreben, wobei die Aufgaben und Kompetenzen klar geregelt werden müssen.
- Die Kantone sind verantwortlich für die Versorgungsplanung und Versorgungsqualität und müssen demzufolge mindestens gleichberechtigt mitsteuern können. Es braucht über die Vertretung im Verwaltungsrat (VR) hinaus ein stärkeres und verbindlicheres Mitwirkungsrecht der Kantone und Tarifpartner. Vor diesem Hintergrund muss unter anderem die Ausgestaltung des VR des Qualitätszentrums angepasst werden. Der VR soll aus Mitgliedern aus Kanton, Versicherern und Bund bestehen. Wichtig ist, dass der VR auch steuernd tätig ist. Um die notwendige fachliche Abstützung zu gewährleisten, sollen in der Geschäftsleitung (GL) Leistungserbringer vertreten sein. Die selbstständige operative Führung des Zentrums soll der GL obliegen.
- In der Gesetzesvorlage fehlt eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung. Damit verfügt die Vorlage über die gleiche Schwäche wie das KVG.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er grundsätzlich ein nationales Zentrum für Qualität begrüsst. Es muss aber sichergestellt werden, dass das neue Gesetz nicht zu mehr Bürokratie führt, sondern eine nachhaltige Erhöhung der Patientensicherheit und eine Kostendämpfende Wirkung auf die Gesundheitskosten stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch